

97. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Schwegers Feld“

Darstellung und Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen der
frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

A Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen.

B Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung
B 1	Landesverband der Jüdischen Gemeinden vom 14.09.2020	... so weit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.	zu B 1 Nach Kenntnis der Verwaltung ist kein jüdischer Friedhof von der Planung betroffen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B 2	Thyssengas GmbH 22.09.2020	... mit Ihrer Nachricht vom 14.09.2020 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit: [x] Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. [x] Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. [] Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück. Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	zu B 2 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B 3	Wpd windmanager Erkelenz GmbH & Co.KG 14.09.2020	... namens und im Auftrag der Betreibergesellschaft „Windpark Viersen Nr. 18 GmbH & Co. KG“ teilen wir Ihnen mit, dass deren Belange durch die Planung nicht berührt sind.	zu B 3 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B 4	Amprion GmbH 16.09.2020	... im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	zu B 4 Alle übrigen Relevanten Leitungsträger wurden beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B 5	PLEdoc GmbH 23.09.2020	wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:	zu B 5 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

97. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Schwegers Feld“
 Darstellung und Bewertung eingegangener Stellungnahmen – Frühzeitige Beteiligungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung
		<ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, • Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns</p>	
B 6	Handwerkskammer Düsseldorf	... mit Ihrem Schreiben vom 14. September 2020 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.	zu B 6 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

97. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Schwegers Feld“
Darstellung und Bewertung eingegangener Stellungnahmen – Frühzeitige Beteiligungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung
	24.09.2020	Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung derzeit nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise.	
B 7	Landesbetrieb Wald & Holz Nordrhein-Westfalen Regionalforstamt Niederrhein 24.09.2020	... gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.	zu B 7 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B 8	Landeseisenbahnverwaltung NRW 24.09.2020	... mit der 97. Flächennutzungsplanänderung „Solarpark Schwegers Feld“ werden die Belange der Landeseisenbahnverwaltung NRW nicht berührt.	zu B 8 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B 9	GTT GmbH 29.09.2020	durch die oben genannte Maßnahme sind in dem angefragten Bereich keine Anlagen von i-21 / Interoute Germany GmbH/ GTT GmbH betroffen. Allgemeiner Hinweis: Wir bitten Sie, künftige Plananfragen für die Firma i-21 / Interoute Germany GmbH/ GTT GmbH nur noch an oben genannte Adresse zu richten. Wegen der ständigen Erweiterung unseres Netzes und der daraus resultierenden fortlaufenden Aktualisierung der Bestandspläne, wird die Gültigkeit unserer Antwort auf 3 Monate begrenzt.	zu B 9 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B 10	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW 29.09.2020	... zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Horrem 92“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.	zu B 10 Die RWE Power AG wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Eine Rückmeldung ist nicht erfolgt.

97. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Schwegers Feld“
 Darstellung und Bewertung eingegangener Stellungnahmen – Frühzeitige Beteiligungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung
		<p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 98, 8, 7, 6D, 68, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Bearbeitungshinweis:</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen.</p>

97. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Schwegers Feld“
 Darstellung und Bewertung eingegangener Stellungnahmen – Frühzeitige Beteiligungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung
		<p>Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt.</p>	
<p>B 11</p>	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH 06.10.2020</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>zu B 11 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B 12</p>	<p>Geologischer Dienst NRW 07.10.2020</p>	<p>... zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erdbebengefährdung</p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p>	<p>zu B 12 Ein entsprechender Hinweis wird in den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan aufgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

97. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Schwegers Feld“
 Darstellung und Bewertung eingegangener Stellungnahmen – Frühzeitige Beteiligungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung
		<p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Viersen , Gemarkung Dülken: 1 / S <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1 /NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p>	
B 13	<p>Bundesamt für Flugsicherung 08.10.2020</p>	<p>... durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (08.10.2020).</p>	<p>zu B 13 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

97. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Schwegers Feld“
Darstellung und Bewertung eingegangener Stellungnahmen – Frühzeitige Beteiligungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung
		<p>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p> <p>Hinweise</p> <p>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC O 15 abweichen.</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.</p>	
B 14	<p>LVR-Dezernat Kultur und landschaftliche Kulturpflege</p> <p>08.10.2020</p>	<p>... zur 97. FNP Änd. „Solarpark Schwegers Feld“ nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung.</p> <p>1. Allgemeine Hinweise</p> <p>Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege.</p> <p>Im Sinne des ROG (20081) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“</p>	zu B 14

97. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Schwegers Feld“
Darstellung und Bewertung eingegangener Stellungnahmen – Frühzeitige Beteiligungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung
		<p>Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie • die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB, • die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. <p>2. Anmerkungen zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</p> <p>Die Angaben im Umweltbericht müssen es der zuständigen Behörde ermöglichen, die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nachzuvollziehen und mit der eigenen Bewertung abzugleichen. Damit dies aus kulturlandschaftlicher Sicht möglich ist, müssen die Auswirkungen auf die Kulturlandschaftsbereiche der Ebene des Regionalplans Düsseldorf (KLB-RPD) und des Landesentwicklungsplanes (KLB-LEP) dargestellt und geprüft werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich im erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereich RPD 084 „Pütterhöfe und Lind [Viersen]“ gern. dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag Düsseldorf. Der KLB ist im vorliegenden Umweltbericht unter Kapitel 2.1.7 <i>Schutzgut Kulturerbes Erbe und sonstige Sachgüter</i> richtigerweise genannt.</p>	<p>Die Eingrünung der Photovoltaikanlage in Richtung Norden wird im Bebauungsplan durch die Festsetzung einer privaten Grünfläche gesichert. Die Eingrünung ist erst herzustellen, wenn die Herrichtungsmaßnahmen für die Abgrabungstätigkeiten in diesem Bereich abgenommen wurden. Solange die Abgrabungstätigkeiten nördlich des Plangebiets noch nicht abgeschlossen sind, erscheint eine Eingrünung der Anlage zum Sichtschutz der Hofanlagen nicht sinnvoll, da durch die Abgrabung bereits eine Beeinträchtigung vorliegt.</p> <p>Eine mögliche Erweiterung der Photovoltaikanlage ist bislang nur angedacht und insofern nicht Gegenstand der aktuellen Bauleitplanverfahren. Sollte sich dieses Vorhaben konkretisieren, sind eigenständige Bauleitplanverfahren durchzuführen, in deren Rahmen der Sichtschutz der dann angrenzenden Hofanlagen dezidiert betrachtet und in die Abwägung eingestellt werden muss.</p>

97. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Schwegers Feld“
Darstellung und Bewertung eingegangener Stellungnahmen – Frühzeitige Beteiligungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung
		<p>Grundsätzlich werden gegen die vorliegende Planung aus heutiger Sicht keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Wir empfehlen jedoch einen Grünstreifen als Sichtschutz auch am nördlichen Ende des Plangebietes anzulegen (siehe Abb. 1), um die PV-Anlage auch aus Sicht der historischen Hofgruppensiedlung Lind abzusichern und so gern. den Erhaltungszielen für den KLB 084 <i>Strukturen und Sichträume</i> zusichern und das historische <i>Kulturlandschaftsgefüge zu bewahren</i>.</p> <p>Eine zukünftige Arrondierung von Flächen für die PV-Nutzung Richtung Norden (blaue Fläche gern. Strukturkonzept „Erweiterungsfläche des Solarparks ‚Schwegers Feld‘) sollte auf jeden Fall ausgeschlossen werden, um die Integrität der historischen Hofgruppe Lind zu bewahren.</p>	<p>Der Stellungnahme wird hinsichtlich der Belange der Kulturlandschaft teilweise gefolgt, im Übrigen werden die weiteren Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B 15</p>	<p>NEW AG 08.10.2020</p>	<p>... gegen das Ziel des Bebauungsplans, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der ehemaligen Abgrabungsfläche zu schaffen, bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet ist nicht durch die öffentliche Kanalisation erschlossen und durch die geplante Nutzung fällt kein Abwasser an. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll weiterhin oberflächige auf den Freiflächen versickert werden.</p>	<p>zu B 15 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B 16</p>	<p>Bezirksregierung Düsseldorf 16.10.2020</p>	<p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:</p>	<p>zu B 16</p>

97. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Schwegers Feld“
 Darstellung und Bewertung eingegangener Stellungnahmen – Frühzeitige Beteiligungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung
		<p>Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen - den LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und den LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Insofern von hier aus Fehlanzeige.</p> <p>Darüber hinaus werden ggf. weitere fachliche Hinweise im Rahmen der Beteiligung zur landesplanerischen Anpassung gegeben.</p> <p>Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange ist im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	<p>Die genannten LVR-Ämter wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Eine Rückmeldung ist nicht erfolgt.</p> <p>Der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme wird unter der lfd. Nr. 20 behandelt.</p>

97. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Schwegers Feld“
 Darstellung und Bewertung eingegangener Stellungnahmen – Frühzeitige Beteiligungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung
		<p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>In den mir vorliegenden Planunterlagen der Stadt Viersen zum BPL Nr. 288 „Solarpark Schwengers Feld“ bzw. der 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viersen geht es um die Ausweisung eines Sondergebietes. Das Sondergebiet lässt ausschließlich Photovoltaikanlagen sowie die für Wartung und Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlichen Wege und Infrastruktureinrichtungen zur Aufbereitung und Weitergabe der erzeugten Elektrizität zu. Betriebsbereiche nach § 5a BImSchG sind somit nicht zulässig.</p> <p>Die Belange des SG 53.1 im Bereich passiv-planerische Störfallvorsorge sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Wasserversorgung, Grundwasser</p> <p>Die geplante Solaranlage auf den Flurstücken 138 und 163 Flur 61 der Gemarkung Dülken liegt in der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebiets Lobberich. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung „Lobberich“ vom 08.11.2010 sind daher einzuhalten.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p>	<p>Die Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebiets Lobberich ist bereits nachrichtlich in den Flächennutzungsplan der Stadt Viersen übernommen. Im Rahmen dessen wird auf die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung hingewiesen.</p> <p>Der Stellungnahme wird hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten und des Gewässerschutzes gefolgt, im Übrigen werden die weiteren Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

97. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Schwegers Feld“
Darstellung und Bewertung eingegangener Stellungnahmen – Frühzeitige Beteiligungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung
		<p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:</p> <p>http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04 TOEB.html und</p> <p>http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04 TOEB Zustaendigkeiten.pdf</p>	
B 17	<p>IHK Mittlerer Niederrhein 16.09.2020</p>	<p>... die Stadt Viersen beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Solarpark „Schwegers Feld“ zu schaffen. Auf der ehemaligen Abgrabungsfläche sollen dabei Photovoltaikanlagen errichtet werden.</p> <p>Durch den Solarpark „Schwegers Feld“ wird substantiell Raum für Erneuerbare Energien geschaffen. Hiermit wird ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Versorgungssicherheit der Unternehmen geleistet. Demzufolge wird die vorgesehene Planung durch die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein ausdrücklich begrüßt und unterstützt.</p> <p>Der Erfolg der Energiewende ist für die Wirtschaft von enormer Bedeutung. Nicht nur für die Industrie, sondern auch für Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung ein unerlässlicher Standortfaktor. Vor diesem Hintergrund ist der weitere Ausbau von regenerativen Erzeugungsanlagen zwingend notwendig.</p>	<p>Zu B 17 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
B 18	<p>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen 16.10.2020</p>	<p>... die Autobahn niederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der in ca. 640 m nördlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 61, Abschnitt 5 zuständig.</p> <p>Wesentliches Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Photovoltaikanlage auf einer ehemaligen Abgrabungsfläche. Vorgesehen ist die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik.</p> <p>Grundsätzliche Bedenken bestehen gegen das Vorhaben nicht.</p>	<p>zu B 18 Der Ausgleich erfolgt über Ökokonten, insofern werden keine planexterner Ausgleichsflächen festgesetzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

97. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Schwegers Feld“
Darstellung und Bewertung eingegangener Stellungnahmen – Frühzeitige Beteiligungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung
		<p>Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von Einrichtungen der Straßenbauverwaltung nicht auszuschließen ist. Zu gegebener Zeit wird daher um Mitteilung der planexternen Flächen gebeten.</p>	
<p>B 19</p>	<p>Landwirtschaftskammer NRW 16.10.2020</p>	<p>aufgrund der Vorbelastung der Planfläche durch die Abgrabung ist die Nachnutzung als Freiflächensolaranlage sicherlich agrarstrukturell verträglicher als die Installation auf gewachsener Landwirtschaftsfläche, die sich in landwirtschaftlicher Nutzung befinden.</p> <p>Gleichwohl ist festzustellen, dass offensichtlich aufgrund der Solarnutzung die ursprünglich festgelegte Rekultivierung der Abgrabungsfläche zu Ackerland nicht realisiert wird. Durch die Änderung des Herrichtungsplans - an dessen Verfahren wir bedauerlicherweise nicht beteiligt wurden - ändert sich die Ausrichtung der Rekultivierung: es geht nicht mehr um die Wiederherstellung der ursprünglichen, landwirtschaftlichen Nutzung, sondern um die Vorbereitung der Solarnutzung. Im Umweltbericht heißt es dazu wörtlich: „Die geplante Solarparknutzung wird durch den geänderten Herrichtungsplan vorbereitet.“ (Umweltbericht, S.8).</p> <p>Dass es sich mit der Herrichtung von extensivem Dauergrünland nominal um Landwirtschaftsfläche handelt, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass schon durch die geänderte Ausrichtung der Rekultivierung eine Ackernutzung ausgeschlossen wird, was zusätzlich mit einer Wertminderung der Fläche einhergeht. Zudem ist die landwirtschaftliche Nutzung unter PV-Anlagen sehr eingeschränkt.</p> <p>Da noch keine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz vorliegt, regen wir vorsorglich an, das Ausgleichspotential der Fläche auszuschöpfen und sich ggfs. ergebende Überschüsse in ein Ökokonto einzubuchen.</p>	<p>zu B 19</p> <p>Die Änderung der Rekultivierungsplanung erfolgte bereits vor der Durchführung der Bauleitplanung durch den Abgrabungsbetrieb in Abstimmung mit der zuständigen Behörde beim Kreis Viersen. Die Stadt Viersen war hier nicht involviert.</p> <p>Es entstehen keine Überschüsse aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. Insofern ist eine Einbuchung von Überschüssen in ein Ökokonto nicht möglich.</p> <p>Der Stellungnahme wird hinsichtlich der Anregung zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nicht gefolgt, im Übrigen werden die weiteren Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B 20</p>	<p>Kreis Viersen</p>	<p>zu o.g. Planverfahren nehme ich wie folgt Stellung:</p>	<p>zu B 20</p>

97. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Schwegers Feld“
 Darstellung und Bewertung eingegangener Stellungnahmen – Frühzeitige Beteiligungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung
	<p>Amt für Bauen, Landschaft und Planung 60/1 - Abteilung Kreisentwicklung 19.10.2020</p>	<p>Naturschutz und Landschaftspflege: Aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen, auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Abstimmungsgespräche bezüglich der Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft, grundsätzlich keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanungen.</p> <p>Im Jahr 2019 wurde ein Änderungsantrag zur Rekultivierung der Planfläche gestellt, der Ende 2019 mit geänderten Nebenbestimmungen bezüglich der Herrichtung der Flächen beschieden wurde. Antragsgegenstand war eine überhöhte Überfüllung der Abgrabung. Der Kreis hat dem zugestimmt, wenn die Fläche nach Rückbau der Photovoltaikanlage nicht wieder Ackerfläche, sondern Kompensationsfläche wird und dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen wird. Hierfür liegt ein detaillierter Herrichtungsplan mit Stand Juni 2019 vor.</p> <p>Dieser Herrichtungsplan stellt nun auch die Grundlage für die Bauleitplanung, insbesondere die Eingriffsbilanzierung, dar. Zuletzt gab es diesbezüglich Abstimmungstermine. Die Ergebnisse sind allerdings noch nicht in die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung eingeflossen. Das soll zur Offenlage geschehen. Einen Konflikt der Bauleitplanung mit der Darstellung „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) im Regionalplan Düsseldorf sieht die untere Naturschutzbehörde nicht, da die Rekultivierungsflächen auch nach Aufgabe der Sondernutzung Kompensationsfläche bleiben und entsprechend der abgestimmten Rekultivierungsplanung hergestellt werden müssen.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme ist mir weiterhin erst nach Vorliegen und Prüfung der noch ausstehenden Eingriffsbilanzierung und der Planung zu den erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen möglich. Zudem liegt den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung noch</p>	<p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde zwischenzeitlich erstellt und mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Viersen abgestimmt. Die Verfahrensunterlagen werden zur Offenlage durch den</p>

97. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Schwegers Feld“
 Darstellung und Bewertung eingegangener Stellungnahmen – Frühzeitige Beteiligungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung
		<p>keine Artenschutzprüfung bei. Eine Bewertung der artenschutzrechtlichen Sachlage behalte ich mir daher auch für die Offenlage vor.</p> <p>Abfallrecht:</p> <p>Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen keine Bedenken. Ich weise jedoch auf Folgendes hin: Es handelt sich bei dieser Fläche um eine noch nicht abgeschlossene verfüllte Abgrabung. Eine Zustimmung zur Errichtung der Anlage vor der abgeschlossenen und abgenommenen Verfüllung kann aus abfallrechtlicher Sicht nicht erfolgen</p> <p>Immissionsschutz:</p> <p>Durch einen zukünftigen Betrieb und die Wartung der Photovoltaik-Anlagen entstehen weder Schall- noch Geruchsemissionen. Evtl. mögliche Blendwirkung durch Lichtreflexion in Richtung der nordwestlich vom Plangebiet gelegenen Wohnbebauung sowie dem östlich gelegenen Garten- und Landschaftsbaubetrieb und dem südöstlich gelegenen Reiterhof sind durch Verwendung von, dem Stand der Technik entsprechenden, reflexionsreduzierenden Oberflächen der Photovoltaik-Module zu vermeiden.</p> <p>Planungsrecht:</p> <p>Der o.g. Plan-Entwurf ist bereits auf dem Dienstweg bei der Bezirksregierung Düsseldorf landesplanerisch vorgelegt worden zwecks Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Absatz 1 Landesplanungsgesetz NRW. Ich verweise zudem auf die neue Handreichung der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, zur Thematik der Photovoltaik-Freiflächenanlagen (78. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalrates Düsseldorf vom 18.06.20).</p> <p>Infektions- und Umwelthygiene:</p> <p>Seit Bestehen der Corona-Pandemie ist das Gesundheitsamt des Kreises nicht in der Lage mit dem</p>	<p>Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz) sowie ein Gutachten zur Artenschutzprüfung Stufe 1 ergänzt.</p> <p>Die Abnahme der Verfüllung erfolgt durch den Kreis Viersen als zuständige Behörde. Zurzeit befindet sich der Betreiber der Abgrabung in der Abstimmung mit dem Kreis. Der Vorgang wird voraussichtlich im Laufe des 1. Quartals 2023 und somit vor dem Feststellungsbeschluss abgeschlossen sein.</p> <p>Im Sinne einer möglichst effizienten Ausnutzung des einfallenden Sonnenlichts werden Reflexionen bei der Konstruktion der Anlage bzw. Auswahl der Module so weit wie möglich reduziert. Darüber hinaus werden Blendwirkungen durch die umgebende Eingrünung minimiert. Diese Maßnahmen sind nach allgemeingültiger Auffassung ausreichend, um Blendwirkungen zu vermeiden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans für eine rekultivierte Fläche werden die Vorgaben und Anforderungen gemäß der angeführten Handreichung erfüllt.</p>

97. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Schwegers Feld“
 Darstellung und Bewertung eingegangener Stellungnahmen – Frühzeitige Beteiligungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung
		<p>Fachpersonal Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung zu Bauleitplanverfahren innerhalb der von Ihnen angegebenen Frist zu bearbeiten, da die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Corona-Bearbeitung zeitlich stark eingebunden sind. Die augenblicklich nicht fristgerechte Bearbeitung bedeutet aber nicht, dass das Gesundheitsamt (Amt 53) damit keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise im Rahmen der Behördenbeteiligung zu ihrem Planverfahren hat. Sofern die Corona-Pandemie es zeitlich zulässt, ist geplant, die Planverfahren aus Sicht des Gesundheitsamtes chronologisch nach Eingang auch nach Ablauf der Frist nachträglich zu bearbeiten und Ihrem Hause eine gesundheitsbezogene bzw. infektionshygienische Stellungnahme nachzureichen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt, bzw. zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B 21</p>	<p>Erfvtverband 21.10.2020</p>	<p>wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o. g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem entsprechenden Eigentümer der Grundwassermessstelle Kontakt aufzunehmen. Für weitergehende Informationen über die Grundwassermessstellen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, E-Mail: grundwasserstand@lanuv.nrw.de. Grundwassermessstellen des Erfvtverbandes sind nicht betroffen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung</p>	<p>zu B 21</p> <p>Nach Abstimmung mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) wird die betreffende Grundwassermessstelle nicht durch das LANUV betrieben. Aufgrund der Verfüllung ist die Messstelle voraussichtlich auch nicht mehr aktiv.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

97. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Schwegers Feld“
Darstellung und Bewertung eingegangener Stellungnahmen – Frühzeitige Beteiligungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung
		wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.	